

Wilsdruf-Charander Wochenblatt.

N^o

Freitag, den 11. Juni 1841.

19.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen; die gespaltene Zeile oder deren Raum wird mit 6 Pf. in Anrechnung gebracht. Aufsätze, die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Charand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwochs Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden und in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruf-Charander Wochenblattes zu Wilsdruf (Dresdener Gasse im Hause des Herrn Stadtrichters Damm, 1 Treppe,) oder: „an die Agentur des Wilsdruf-Charander Wochenblattes zu Charand,“ die Herr Buchbinder Tauscher übernommen hat. In Meissen nimmt Herr Klitsch jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

Bekanntmachung.

Die Landwirthe und Obstbaumbesitzer werden andurch auf das nachstehende, die Vertilgung der besonders den Obstbäumen schädlichen Frostschmetterlingsraupe bezweckende Mittel aufmerksam gemacht.

Dresden, am 29. Mai 1841.

Königl. erste Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreis-
Directions-Bezirks.

v. Waidorf.

Maafregeln gegen den Frostschmetterling.

In manchen Gegenden richtet die Raupe des Frostschmetterlings ziemliche Verheerungen, namentlich unter den Obstbäumen an, und es verdient daher die Vertilgung dieses schädlichen Insectes alle Aufmerksamkeit der Landwirthe und Obstbaumbesitzer.

Der wahre Frostschmetterling, *Geometra brumata* L., erscheint als vollkommenes Insect im November und December, legt in dieser Zeit seine Eier, welche überwintern, an die Zweige, besonders der Obstbäume. Mit den Knospen derselben entwickeln sich im nächsten Frühjahr auch die jungen Räupchen, welche sich alsbald vereinzeln, welcher Umstand es nur an kleinen Bäumen möglich macht, sie durch Ablesen unschädlich zu machen. Im Großen ist in dieser Zeit kaum etwas directes gegen diesen Feind vorzunehmen. Ende Mai haben die Raupen meist ihr Wachsthum vollendet, wo sie sich dann in der Nähe des Stammes in die Erde begeben, um sich zu verpuppen. Es tritt nun die erste Periode ein, wo man gegen sie wirksam verfahren kann, indem man während des Sommers den Boden um die Stämme herum mit einer Steinrammel feststampfen läßt, wobei die weichen Puppen leicht zerquetscht werden. Im Spätherbste entwickelt sich die Puppe zum vollkommenen Insecte, dessen Weibchen, wie bei vielen Geschlechtsverwandten, nur mit Flügelstummeln versehen, mit denen es nicht fliegen kann, weshalb es an den Bäumen in die Höhe kriechen muß, um seine Eier abzulegen. Diesen Umstand benutzt man vorzüglich zur Vertilgung der Art. Man umgiebt nämlich im November die Stämme der Obstbäume mit Ringen fetter, klebriger Substanzen, als Theer,

altes Leinöl ic., welche man, da sie der Baumrinde schaden, auf Papier, Leinwand u. s. w. aufträgt, auf denen der weibliche Schmetterling haften bleibt, oder welche er nicht zu überschreiten wagt und so leicht abgelesen werden kann.

Durch beide angegebene Mittel ist es in neuerer Zeit stets gelungen, den Verheerungen dieses sonst allerdings sehr schädlichen Insectes Einhalt zu thun.

Die Civilisation im neunzehnten Jahrhundert.

Daß unser Jahrhundert in den vier Decennien, welche es bisher durchlaufen, Europa eine von der früheren Form gänzlich abweichende Gestalt gegeben, ist eine so unbestrittene Thatsache, daß wir etwas darüber hinzuzufügen kaum für nothwendig halten. Eingesogene Vorurtheile, veraltete Ansichten hat die unbesiegbare Macht der neuen Ideen verdrängt, die gewaltig und strahlend das Dunkel durchbrochen, welches über einen großen Theil der Völker seine Schleier breitete. Es ist lichter geworden, und selbst in ferne, sonst nachtumhüllte Zonen dringen Strahlen der milden Flamme die in Europa sich entzündet, und der Wahnglaube und der Aberwitz regt sich nur noch hier und da in den letzten convulsivischen Zuckungen. Die Industrie hat sich auf eine früher nie geahnte Höhe geschwungen, und die Zahl der neuen Erfindungen, Verbesserungen, Einrichtungen grenzt ans Unglaubliche. Und vor allen ist es dieser riesige Hebel des Verkehrs, der Dampf, dessen fast sabelhafte Kraft unsre Voreltern nicht einmal ahnten, der des geheimnißvollen ihm innewohnenden Zaubers ledig, heilverkündend, segensbringend die Gegenwart mit seinen wundergleichen Wirkungen in Erstaunen setzt. Während er auf dem Rhein und dem Mississippi die Boote im Fluge dahintreibt, wirbeln seine Säulen im schwarzen Meere und den Gewässern der Levante so gut empor, wie im unermesslichen atlantischen Ocean, und die Zeit dürfte nicht mehr so fern sein, in welcher ein Netz von Eisenbahnen, einem vielverschlungenen Gewebe gleich, die Donau mit dem Niemen, das Mittelmeer mit der Nord- und Ostsee verbindet. — In dieses lichtvolle Gemälde der Gegenwart ragt aber, einem schreckenden Gespenste vergleichbar, ein düster Schatten herein, der vom Barbarismus längst verklungener Jahrhunderte heraufbeschworen, auf alle spätere Zeiten bis auf die unsrige als ein fluchbeladenes Vermächtniß in wohlbehaltener Gestalt übergegangen ist, wir meinen nämlich den alles Gefühl empörenden Sklavenhandel.

Die nächste Veranlassung uns hierüber auszusprechen, gab ein in Nr. 133 der Leipziger Zeitung enthaltener Aufsatz, den wir hier mittheilen:

„Das Morning Chronicle beschreibt ein

„grausames Verfahren, das mit dem Sklavenhandel in Verbindung steht und auf Cuba bisweilen in Anwendung gebracht wird. Der Besitzer einer Pflanzung wünscht in Folge der hohen Preise die Menge des Zuckers, den er gewöhnlich erhält, zu steigern. Er schreibt deshalb an seinen Verwalter und fragt ihn, ob er statt der 1500 nicht 2000 Kisten Zucker liefern könne? Der Verwalter entgegnet, die Negersähen wohl aus, das Gewünschte könne wohl geschehen, aber man würde 25 Arbeiter dadurch verlieren. Der Besitzer berechnet nun den Geldwerth des Mehrbetrags des Zuckers sowie jenen der 25 Sklaven, und wenn er findet, daß jener größer ist, als der der Sklaven, so befiehlt er, sie zu forciren.“ Die Neigung, so durch übermäßige Arbeit mit kaltem Blute mehre Menschenleben zu opfern, wird durch den Sklavenhandel begünstigt, der die Plantagenbesitzer in den Stand setzt, ihre ermordeten Sklaven zu mäßigem Preise durch andere zu ersetzen.

Daß die großen civilisirten Staaten Europa's, in deren Schooße die Humanität immer neue, lebenskräftigere Keime treibt, im civilisirten neunzehnten Jahrhundert auf ihren überseeischen Besitzungen solche Gräueltaten dulden, ja wohl gar begünstigen, ist ein unauslöschlicher Schandfleck in der Geschichte der Menschheit. Auf Spanien und namentlich auch auf Portugal lastet besonders schwer dieser entsetzliche Menschenhandel, zu dessen Betreibung eigends dazu gebaute Schiffe fortwährend ausgerüstet und abgesendet werden, um aus dem Innern Afrika's die von Natur so sanftmüthigen, friedliebenden Neger gewaltsam fortzuschleppen und dem härtesten Geschick und den empörendsten Mißhandlungen Preis zu geben. Bei den Verladungen auf die Schiffe werden die Neger in den für sie bestimmten Räumen so eng zusammengedrängt, daß sie nicht selten genöthigt sind, die ganze Zeit der Ueberfahrt über entweder stehend, oder in einer nicht weniger peinvollen Lage zuzubringen, welche die drückende Hitze und die dieser Menschenrace eigenthümliche starke Ausdünstung noch um Vieles vermehrt, obschon die Sklavenverkäufer recht gut wissen, daß kaum die Hälfte, zuweilen sogar nur der vierte Theil dieser Unglücklichen den Ort seiner Bestimmung erreicht.

England allein gebührt unter allen Seemächten der Ruhm, die Unterdrückung des Sklavenhandels durch alle ihm zu Gebote stehenden

Mittel zu bezwecken, und seine Kreuzer durchziehen ohne Unterlaß die Meere, und namentlich diejenigen Küstenstriche Afrika's, an welchen dieses entehrende Gewerbe vorzugsweise getrieben wird. Jedes Schiff, wenn es als ein zum Transport der Neger geeignetes sich zeigt, wird von ihnen angehalten und muß einer strengen Untersuchung sich unterwerfen, bei welcher schon die sehr großen unteren Schiffsräume, die zum Fesseln der Sklaven nöthigen Ketten und eine außer allem Verhältniß zu der Mannschaft sich befindende Menge von Trinkwasser seine Bestimmung andeuten. Ein solches Fahrzeug wird dann als gute Priese sofort in Beschlag genommen. Daß es demohngeachtet vielen Schiffen gelingt, ungeführt am Ort ihrer Bestimmung zu landen, ist einleuchtend. Nur Deutschlands Flaggen haben sich mit diesem abscheulichen Menschen- und Seelenhandel nicht besudelt und sich rein erhalten, und wir hoffen zur Ehre der deutschen Nation, daß auch der Verdacht, welcher auf einem Bremer Schiffe lastet, das ohnlängst von einem englischen Kreuzer als des Sklavenhandels verdächtig angehalten und in Beschlag genommen wurde, als völlig ungegründet sich erweisen werde.

Wenn nun das Schicksal dieser armen Neger, die dem heimathlichen Boden und den Thieren entrissen in ferne Gegenden gleich einer Waare gesendet werden, schon schrecklich ist, so wird es durch die Behandlung ihrer späteren Herren wahrhaft entsetzlich, wie die in Cuba vorkommenden Fälle beweisen. Wenn der Jäger auf der Parforcejagd in der Hitze der Leidenschaft sein treues Roß überjagt, daß es tod unter ihm zusammenstürzt, so hat er allerdings an dem Thiere ein Unrecht begangen, weil er ihm mehr zugemüthet, als seine Kräfte vermochten. Doch er ist zu entschuldigen, denn er überschätzte vielleicht die Kraft des Pferdes. Wenn aber der Plantagenbesitzer in Cuba, oder wo er sonst sein mag, das Multiplicationsexempel vor sich, aus welchem er ersieht, daß der Mehrbetrag von 500 Kisten Zucker eine größere Summe ausmacht, als der Ankauf von 25 Sklaven, mit kaltem Blute und ruhiger Ueberlegung seinem Verwalter die Weisung giebt, die Sklaven zu „forciren“, d. h. eine Arbeit ihnen aufzubürden, die ihre Kraft in dem Grade übersteigt, das eine im voraus schon berechnete Anzahl von ihnen ihren Tod dabei finden muß, so kommt eine solche Handlungsweise der eines Nero oder Caligula völlig gleich. Schon das Wort „forciren“ hat, in diesem Sinne gebraucht, etwas Schaudererregendes in sich, denn man vergegenwärtigt sich unwillkürlich dabei alle die entsetzlichen Martern und Qualen, die ein entmenschter Aufseher über die Armen verhängt, um von der Stärke ihrer Sehnen und der Kraft ihrer Muskeln das Unlaublichste zu verlangen. Während fromme Missionaire das ferne Indien durchziehen und selbst bis China vordringen, um

seinen Bewohnern die Lehre vom Gott der Liebe und Barmherzigkeit zu predigen, morden die Anhänger desselben Glaubens, die in ihm erzogen und mit Christi milder Lehre von Kindheit an bekannt und vertraut gemacht worden sind, mit kalter, berechneter Grausamkeit ihre Brüder — um einige Kisten Zucker mehr zu gewinnen. Und dies geschieht im civilisirten neunzehnten Jahrhundert! Doch die Nemesis, die ewig nahe, wägt mit gerechter Wage die Schicksale der Völker wie die der Einzelnen ab, je nachdem sie es verdienen. Diesen ereilt sie früher, jenen später, aber sicher ereilt sie ihn, und wäre es in der Todesstunde. Spanien, das von Bruderblut überströmte Spanien hat hart gebüßt und schwer lastete auf ihm das Verhängniß. Die Morgenröthe einer neuen Zeit scheint jetzt für die Halbinsel anzubrechen: möge doch auch die erste Segnung des Friedens, die Menschlichkeit, ihre Bewohner beglücken!

Repertorium der Gesetze und Verordnungen.

6. Stück.

Nr. 21. Decret wegen Bestätigung der für den Actienverein der Badeactiengesellschaft zu Neustadt bei Stolpen entworfenen Statuten vom 27. März 1841.

Nr. 22. Verordn. Die Anweisung der Gerichtsärzte in Bezug auf die ihnen übertragen werdenden Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen betreffend, vom 23. April 1841.

Nr. 23. Verordn. Die Jahresbeiträge zum Staatspensionsfonds von den bisher im 20-Guldensfuße normirt gewesenen Dienstgenüssen betreffend, vom 6. Mai 1841.

Nr. 24. Verordn. Die Ausführung des Gesetzes über die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chaussees vom 16. April 1840 betreffend, vom 12. Mai 1841.

Zu Ausführung derjenigen Bestimmungen in dem unter dem 16. April 1840 erlassenen Gesetze, die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chaussees u. s. w. betreffend (Gesetz u. Verordnungsblatt Stück 5. Nr. 24), welche nach § 20 desselben mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten, ertheilt das Finanzministerium hierdurch folgende Anordnungen:

§ 1. Unter gewerbmäßig betriebnem Frachtfuhrwerk im Sinne des gedachten Gesetzes ist dasjenige zum Transport größerer Lasten eingerichtete Fuhrwerk zu verstehen, welches regelmäßig zur Fortschaffung fremder Güter um bedungenes Lohn oder zur Verladung von Frachtgegenständen für eigene Rechnung zum Zweck eines von dem Eigen-

thümer zugleich betriebenen Handels- oder Fabrikgeschäftes verwendet wird.

§ 2. Die Vorschrift des § 1. des Gesetzes soll zur Zeit auf die im Gesetz- u. Verordnungsblatte, 68 Stück, benannten Chaussees angewendet werden.

§ 3. Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, bei allen städtischen Obrigkeiten und in den Chausseegelder-Einnahmen befinden sich geeichte Felgenmesser, auf welchen die verschiedenen, in den §§ 1 bis 3, 6, 7 u. 8 des Gesetzes erwähnten Felgenbreiten angegeben sind und von denen letztere für die theilhaftigen Gewerbetreibenden leicht abgenommen werden können.

§ 4. In Orten, wo sich verpflichtete Aufläder befinden, sind dieselben von der Ortsobrigkeit auf die Beobachtung sowohl der Bestimmungen der §§ 2 u. 3 des Gesetzes, als der Vorschrift § 35 des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838, wonach kein Wagen über 5 Ellen breit geladen werden darf, besonders zu verweisen und dafür verantwortlich zu machen.

§ 5. Sämmtliche, bei der Zoll- und Steuer-Verwaltung und Aufsicht angestellte Beamte, sowie die Chausseinspectoren, die Chausseegelder-Einnehmer und die Oberchausseewärter haben das Recht und die Pflicht, sich die in den §§ 4 u. 9 erwähnten Frachtbriefe und Ladescheine vorzeigen zu lassen.

§ 6. In welchen Fällen die specielle Gewichtsermittlung der Ladung und an denjenigen Orten, wo dazu Veranstaltungen getroffen sind, die Ermittlung des Gesamtgewichts des Wagens und der Ladung eintreten soll, darüber steht dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramte die Anordnung zu.

§ 7. Die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes wegen der Steinfuhren, leiden auch auf Erzfuhrren, womit Chaussees benutzt werden, Anwendung.

§ 8. Zur Aufsichtsführung hinsichtlich der Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 10 u. 11 des Gesetzes und zu Erstattung diefalliger Anzeigen, sowie überhaupt zur thätigen Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes sind, außer den in § 3 dieser Verordnung genannten Beamten, auch sämmtliche Polizeibehörden, sowie die Gensd'armen und die Chausseewärter befugt und verpflichtet.

Insbefondere haben auch die Polizeibehörden und Beamten den Zoll- und Steuer- und Chausseebeamten und Offizianten bei Ausübung ihrer auf die Vorschriften des Gesetzes sich beziehenden Obliegenheiten auf Erfordern alle nöthige Assistenzen zu leisten.

§ 9. Nur die Hauptämter und deren Mitglieder, sowie die Oberzoll- und Obersteuercontroleure haben das Recht, zu gestatten, daß die Aenderung des vorschriftswidrigen Fuhrwerkes in einem andern Orte, als der nächsten in der Richtung seiner Reise gelegenen Stadt, erfolge.

§ 10. Da übrigens wahrzunehmen gewesen ist, daß den bereits bestehenden chausseepolizeilichen Bestimmungen, namentlich hinsichtlich des Ausweichens, der Ladungsbreite und der Schonung der Chaussees vielfältig entgegengehandelt wird; so wird hierdurch von neuem auf dieselben, wie sie theils im Chausseegeldertarif vom 9. November 1833 (Beilage A. zu dem Gesetze über die Erhebung des Chausseegeldes von demselben Tage), theils im Steuerstrafgesetze vom 4. April 1838, §§ 31 bis mit 36 enthalten sind, hingewiesen und den Zoll- und Steueraufsichtsbeamten, den Chausseebeamten und Offizianten, sowie den Gensd'armen und Polizeibeamten deren sorgfältige und strenge Handhabung hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht.

Hiernach haben Alle, welche es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 12. Mai 1841.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Winkler.

Nr. 25. Verordn. zu Erläuterung einer in der Proceßordnung von 1622 enthaltenen privatrechtlichen Bestimmung, vom 1. Mai 1841.

Blicke in die Vergangenheit.

Werth des Geldes.

1524 galt ein Hase 2 Gr., ein Auerhahn 2 Gr., eine Ente 6 bis 7 Pf., vier große Vögel 1 Gr., eine Seite Speck 1 Gulden, ein grüner Lachs 10 Gr., ein Schock Eier 3 Pf., ein gemästeter Kapaun 3 Gr., ein Schöpf 9 Gr., ein Pfund Schweinefleisch 5 Pf., Schöpfenfleisch 4 Pf., eine Rindszunge 1 Gr. 2 Pf.

Welchen ungemein hohen Werth in den Jahren 1400 das Geld, und welche, daher nothwendige, Wohlfeilheit alle Lebensbedürfnisse dagegen wieder hatten, geht daraus hervor, daß in einer von dem Magistrat zu Freiberg 1475 gegebenen Taxe das Tagelohn also bestimmt wird: täglich ein Holzhacker, Zimmermann und Maurer, ohne Kost 1½ Gr., mit Kost 1 Gr.; ein Tagelöhner ohne Kost 1 Gr., mit Kost ½ Gr.; eine Tagelöhnerin mit der Kost 9 Heller. —

Dazu kam 1482 die Landesherrliche Gefinde-Ordnung, nach welcher als jährlicher Lohn erhielten: ein Verwalter 7 Gulden 10 K., ein Schirrmeister 6 Gulden, ein gemeiner Knecht 5 Gulden, ein Treibecknecht 4 Gulden, eine Köchin 50 K., eine Hausmagd 4 Gulden, eine Rühmagd 3 Gulden.

Unterm 29. August 1520 wurde den Tuchmachern zu Freiberg vorgeschrieben, daß keiner buntes Tuch, die Elle unter 5½ bis 8 Gr. fertigen dürfe.

Es war nehmlich ein damaliger Freiburger

Groschen im Werthe gleich 16 Pf. jetziger Münze; und 2 dergleichen Groschen machten einen Meißnischen Gulden aus.

Unter Churfürst August bekamen wöchentlich: ein Oberster von der Kavallerie 50, bei der Infanterie 48, ein Obrist-Leutenant 12, ein Major 8 oder 6, ein Rittmeister 12, ein Hauptmann 10 Thaler; dagegen hatte der Feldprediger und Profos jeder nur 2½ Thaler und der gemeine Soldat 14 Gr. oder statt deren 1 Gr. mit 1 Kanne Bier und 1½ Pfd. Brod.

Der Hofprediger und Leibarzt erhielten vom Hof täglich ein jeder zwei Talglichter; wenn aber Ersterer den folgenden Tag predigen sollte, so bekam er ein großes Herren-Wachlicht.

Unter Churfürst August fand man in Sachsen 18000 Tuchmacher, 11000 Zeugmacher, 21000 Leinweber, und 9500 Spitzen- und Zwirnmacher. In Würzen braute man jährlich 600 Gebräude Bier, das Gebräude zu 9 Faß gerechnet, wozu erforderlich waren 24000 Dresdner Scheffel Gerste, 8000 Scheffel Hopfen und 2500 Klaftern Kieferholz. Die Obstbaumzucht trieb er so weit, daß er selbst in einem Jahr 60,000 Stämme zum Verkauf ausbot.

In den Theurungsjahren 1771 und 1772 stieg der Scheffel Roggen von 1 Thlr. 12 Gr. und 20 Gr. bald bis zu 13 Thlr. empor, wo einige Tausend dem Hungertod erlagen. Weniger drückend, als jene Jammerzeit es gewesen, wurde dagegen das Theurungsjahr 1805, obgleich in solchem der Dresdner Scheffel Roggen bis auf 17, Gerste 9, Hafer 6, Erdäpfel 3, eine Kanne Butter 1 Thlr. stiegen, 1 Pfund Schweinefleisch 6, und Rindfleisch 4 Gr. galten, da der indessen sich gehobene Erwerb und das regere Leben des Handels mehr Mittel darboten, den Druck dieses Uebels zu bestehen.

Holzpreise im Jahr 1504.

Die Holzpreise waren bestimmt: die Klasten, das Scheit zu 2 Ellen Länge, weiches 4 Thlr., hartes 6 Thlr. Ein Bretbaum 5 Thlr. Ein Schindelbaum 5 Thlr. Ein Baumstamm 3 Thlr. Eine Esche 3 Thlr. Ein Ahorn 3 Thlr. Ein Schock Reißstäbe 5 Thlr. Ein Schock Holzstangen 3 Thlr.

Chronik der Stadt Wilsdruff.

Nach archivarischem Quellen bearbeitet vom Rector
Vorwerk in Wilsdruff.

Berechnung der Unterstützungen welche Wilsdruff nach dem Brande 1744 empfang.

(Fortsetzung.)

In den Almosenbüchsen allhier gefunden:
3 Thlr. 9 Gr. 5 Pf. den 16. August.
2 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. den 23. August.

4 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. den 30. August.

1 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. den 5. September.

5 Thlr. 10 Gr. — Pf. den 12. September.

3 Thlr. 20 Gr. — Pf. den 19. September.

2 Thlr. 18 Gr. — Pf. den 4. October.

1 Thlr. 2 Gr. — Pf. den 11. October.

— Thlr. 11 Gr. 9 Pf. den 25. October endlich

10 Thlr. — Gr. — Pf. von der Gemeinde zu
Klipphausen den 26. October 1744.

Auf Verordnung der Hochadl. Lehnsberrschaft allhier, wurden die so eben nur angeführten Gelder in zwei verschiedenen Terminen vertheilt. —

Bei der ersten am 28. Juni 1744 stattgefundenen Ausspendung erhielt jeder ansässige Bürger, 142 an der Zahl, 5 Thaler, und bei der zweiten, am 3. September 1744 gescheneuten Vertheilung, 2 Thlr. 12 Gr.

Dies betrug bei dem ersten Termine die Summe von 710 Thalern und bei dem zweiten die Summe von 355 Thalern. Von den Hausgenossen, an der Zahl 136, zu denen man auch den ganz abgebrannten Herrn Diaconus und die Herren Schullehrer sammt den hier gestandenen Militair-Personen rechnete, erhielt bei der ersten Vertheilung jeder 2 Thlr., bei der zweiten Austheilung jeder 1 Thlr., der Herr Stadtschreiber jedoch bei der ersten Vertheilung 5 Thlr., bei der zweiten 2 Thlr. 12 Gr. Herr Diaconus Kandler bei der ersten Vertheilung 8 Thlr., bei der zweiten 5 Thlr., der Herr Rector und Cantor bei dem ersten Termine jeder 5 Thlr., beim zweiten 2 Thlr. 12 Gr., der Mädchenschulmeister und Kirchner bei der ersten Austheilung 2 Thlr. 12 Gr. bei der zweiten 1 Thlr. 8 Gr.

Auf 4 verschiedene Kommungebäude rechnete man zusammen bei der ersten Austheilung 20 Thlr. bei der zweiten Austheilung 2 Thlr. 12 Gr. Die Frau Spannaußen erhielt auch 5 Thlr. und das zweitemal 2 Thlr. 12 Gr. Der Premier-Leutenant Stranz das erstemal 5 Thlr., das zweitemal 2 Thlr. 12 Gr., Herr Sergeant Kerndt erst 2 Thlr., dann 1 Thlr. Einige wenige Personen erhielten auch nur 16 Gr., wahrscheinlich waren es solche, die nicht viel verloren. — Der Verunglückten gedachte man besonders; so erhielt Frau Schierin, welche sich stark verbrannt, erst 5 Thlr., dann noch 3 Thlr.; Christian Lange, der sich den Arm verbrannt, 2 Thlr., dann noch 2 Thaler und der Maurergeselle Trimer, welcher beim Brand verunglückt, 2 Thlr. — Diese Ausspendung betrug bei der ersten Vertheilung 1002 Thlr. 20 Gr., bei der zweiten 496 Thlr. 4 Gr. — Auch das Gesinde wurde nicht vergessen. Dasselbe erhielt bei der letzten Vertheilung seinen verhältnißmäßigen Antheil. Es erhielten 73 Dienstboten, einschließlich des Gerichtsdiener's und der Gesellen, nach Verhältniß 12, 14, 16, 20 und 24 Groschen. Der Gerichtsdiener Müller erhielt 1 Thlr., die Gesellen 12 Gr.

In der mir vom Herrn Stadtrichter Damme geliebten Rechnung sind die damaligen Grundeigenthümer, Hausgenossen, Schutzverwandten, Gefellen und Dienstboten, welche damals in Wilsdruf vorhanden gewesen, mit Namen aufgeführt. Möchte dieses sehr interessante Aktenstück nie verloren gehen. Endlich bemerkte diese Rechnung noch, daß am 6. März 1745 die Herren Franke, Winkler, Funke, Leonhardt, Johann Christian Jemler und Christoph Gefner, auf gerichtliche Verordnungen nach Dresden zum Herrn Land-Kammerrath Carlowiß gereist sind, um von ihm 800 Thaler zur Verteilung zu übernehmen und daß der damalige Churfürst Friedrich August II., als König von Polen III., unserer Stadt die noch schuldig geliebten Holzgelder, eine Summe von 1539 Thlr. 10 Gr. 10 Pf., erlassen habe. — Zur Erbauung der Ziegelscheune wurden 250 Thlr. vorgeschossen. Der Bürgermeister Franke erhielt für seine viele Mühe 10 Thlr. und der Accis-Inspector Klimpert in Dresden aus demselben Grunde 11 Thlr.

Der französische Krieg.

Ereignisse von 1789 bis 1815.

Niemand in Sachsen und Wilsdruf hätte geahndet, daß die gräßliche Revolution, welche in der Nacht vom 4. bis 5. August 1789 in Paris ausbrach, und ihr Schauspiel mit der Zerstörung der Bastille, einem allgemein verhaßt gewordenem Gefängnißhause eröffnete, Ereignisse in ihrem Gefolge haben könnte, die selbst unser Land und unsre Stadt mannigfach und nur auf traurige Weise berühren würden. Leider aber war es so! — Hören wir, wie sich jenes Unwetter uns allmählig näherte.

Der König von Frankreich, Ludwig der 16., der durch seine Schwäche zu vielfacher Unzufriedenheit Anlaß gegeben, wollte sich durch die Flucht den Ereignissen entziehen, welche auch ihn betreffen würden, allein er wurde eingeholt, gefangen gesetzt und endlich am 21. Januar 1793 durch die Guillotine enthauptet, welches Schicksal auch der Königin wiederfuhr. Frankreich wurde nun zur Republik erklärt und von 3 Consuln regiert. Und um alles Heilige zu vernichten, wurde im November 1793 sogar die christliche Religion abgeschafft und auf den Altären statt des Kruc fixés eine Puppe aufgestellt, welche man die Göttin der Vernunft nannte, bei deren Einweihung ein französischer Gelehrter in seiner Rede sogar zu sagen sich erdreistete: „Fürchtet euch nicht mehr vor den Blitzen des Gottes, den wir zeither verehrt, sondern demüthiget euch nur vor dieser Göttin. — Kann Raserei wohl noch weiter gehen? — Möchte bei solchen Ereignissen uns nicht der Verstand erstarren? Die Gottheit

und Unsterblichkeit wurde geläugnet und erst am 7. Mai 1794 durch Conventsdecret das höchste Wesen in seine ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt, weil man sich überzeugt hatte, daß die Menschheit ohne den Glauben an ein allerhöchstes Wesen und an eine ewige Fortdauer des Geistes nicht bestehen könne. — Um der finanziellen Noth abzuhelfen, schuf man Papiergeld, und zwar in ungeheurer Menge, weshalb der Werth dieser Anweisungen so herabsank, daß ein Paar Stiefeln gegen 20,000 Frank solchen Geldes zu stehen kamen. Dieses System aber vernichtete sich selbst. Schon 1804 wurde das Reich wieder Monarchie und zu seinem Regenten am 18. Mai der Consul Bonaparte, als Kaiser Napoleon I., erklärt. Alle diese Ereignisse waren viel zu groß und wichtig, als daß ihnen die Mächte Europas mit Ruhe zuzusehen vermochten; sie traten sämmtlich gegen Frankreich auf, wodurch alle Staaten unsers Erdtheils mit Napoleon in Krieg geriethen. — Das erste Ereigniß, was sich damals in Sachsen ereignete, war der im Jahre 1791 am 25., 26. und 27. August zu Pillnitz, zwischen dem Kaiser Leopold II. von Oestreich und Friedrich Wilhelm II. von Preußen nebst ihren Kronprinzen und dem Grafen von Artois, welcher später als Karl X. in Frankreich regierte, abgeschlossene Vertrag, nach welchem die französische Republik in Frankreich gestürzt und die französische Königsfamilie der Bourbons wieder in ihre Rechte eingesetzt werden sollte. — Obschon unser König Friedrich August III. diesem Bunde nicht beitrug, so stellte er doch als Mitglied des deutschen Reichs sein Contingent. Es brächen daher am 10. Februar 1793, unter dem General von Lindt, 6000 Sachsen nach dem Rhein auf, theilten getreulich das Unglück, was das Heer dort traf und nahmen Antheil an der Belagerung von Mainz und Kaiserslautern. Als aber 1795 die Franzosen den Rhein überschritten, rief der Kurfürst von Sachsen seine Soldaten zurück, worauf er am 13. August 1796 mit Frankreich einen Vertrag schloß, zu Folge dessen er seine Neutralität erklärte. Von jetzt an nahm das sächsische Militair seinen Standpunkt an der südlichen Grenze des obersächsischen Kreises. An den Reichstagsverhandlungen*) jener stürmischen Zeit, wo man in Deutschland selbst diejenigen deutschen Fürsten zu entschädigen suchte, die jenseits des Rheins Gebiete verloren hatten, nahm Friedrich August lebendigen Antheil, namentlich wirkte er kräftig für Erhaltung der Reichsstädte; trotz dem aber blieben von 51 nur 6 übrig.**)

Erst 1806 trat Kursachsen wiederum auf den Kriegsschauplatz, das deutsche Reich war aufgelöst (6. August 1806), den Kaisertitel hatte nun Oestreich an sich genommen. Napoleon trat

*) Vergl. Engelhardts Sächs. Geschichte S. 213—214.

**) 1800 verlor am 22. November Johann Gottlob Knifel in Wilsdruf sein Haus nebst Mobilien.

als Protector des Rheinbundes (12 Juli 1806) an die Spitze von fünf Fürsten des süd-westlichen Deutschlands. An die Spitze von Norddeutschland stellte sich Preußen, und Kursachsen war zum Anschluß genöthigt, zu näherer Erörterung war keine Zeit und ehe der Bund gereift, kam es zum Kriege. Als sich nun Preußen rüstete, stellte Kursachsen 22,000 Mann zu dem Preussischen Heere in Thüringen. Napoleon führte seine Truppen eben dahin. Den 8. October 1806 erzwang der Großherzog von Berg den Uebergang über die Saale und warf die Sachsen zurück, den 9. nahm Marschall Soult in Hof die preussischen Magazine, den 12. October war Davoust in Raumburg, den 13. streiften seine Vorposten bis Leipzig, den 14. October war die Doppelschlacht von Jena und Auerstädt; das preussische Heer flüchtete nach Magdeburg und der Elbe und die Sachsen wurden größtentheils gefangen, nachdem sie tapfer fechtend den Preußen den Rücken gedeckt.

Napoleon bot jetzt dem Kurfürsten von Sachsen Neutralität an und ihm, entblößt von Bundesgenossen, blieb nichts übrig, als diese anzunehmen. Den 18. October zog Marschall Davoust mit 40,000 Mann in Leipzig ein und Tags darauf verlangte der französische Commandant Macca die Auslieferung aller englischen Waaren und Gelde, aller Magazine und Pulvervorräthe. Dresden wurde von 10,000 Bayern besetzt. Napoleon forderte eine Kriegsteuer von 7,385,000 Thln., einen Theil davon übernahm der Kurfürst von Sachsen selbst. Für Eintreibung sorgten französische Intendanten in Dresden, Leipzig, Raumburg und Wittenberg. Der Kurfürst begann jetzt Friedensunterhandlungen, welche zum Frieden von Posen, am 11. December 1806, führten.

Dem zu Folge trat der Kurfürst von Sachsen dem Rheinbunde bei, und führt fortan den Titel: König von Sachsen. Den katholischen Christen wurden gleiche Rechte mit den Lutheranern gestattet und Preußen tritt den Kottbuser Kreis an Sachsen ab. Sachsen stellt für den Fall eines Krieges künftig 20,000 Mann zum Rheinbundheere; für den gegenwärtigen Feldzug, in Rücksicht auf seinen Verlust, nur 4200 zu Fuß, 1500 Pferde, 200 Mann Artillerie mit 12 Kanonen. Die Contributionen hören von Unterzeichnung des Friedens an auf. Der König von Sachsen, Friedrich August, hatte während der Verhandlung sich ausdrücklich dahin erklärt, daß er keine Vergrößerung seines Gebietes auf Kosten seines Nachbarn wünsche.

Am 20. December verkündete ein Herold in alteutscher Tracht der Stadt Dresden die Annahme der Königswürde. Den 8. Februar 1807 wurde das Friedensfest gefeiert.

Von jetzt an folgte Napoleon in Sachsen festen Fuß. Seinen ersten Besuch stattete er in

Dresden den 17. Juli unter großen Feierlichkeiten ab.

Vom 20. August bis 5. December 1808 marschirte die aus Polen nach Frankreich und Spanien gehende französische Armee durch Dresden und setzte von da über Wilsdruf, Freiberg u. s. w. ihren Marsch weiter fort.

(Fortsetzung folgt.)

R ä t h s e l.

Weich bin ich tief und öfters General,
Hart bin ich steil und eng' und schmal,
Auch zeige ich Dein Bild; doch ohne Farb'
und Glas,
Und bin ich Glas, füllt mich ein volles Maas.

Auflösung der Charaden in der vorigen Nummer:

Kartenspiel. — Strickstrumpf.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei Herrn Bürgermeister Scheffler allhier befindet sich zur Ansicht für Fuhrwerksbesitzer, Fuhrleute, Schmiede, Stellmacher und Wagner ein geachteter eiserner Felgenmesser, auf welchem die verschiedenen in §§. 1. 2. 3. 6. 7. und 8. des Gesetzes vom 16. April 1840, die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chaussees betreffend, erwähnten Felgenbreiten angegeben sind.

Gericht Wilsdruf, den 2 Juni 1841.

Avvertissement.

Die auf den 19. Juli 1841 angelegte Subhastation der Gartennahrung Christian Friedrich Strohbachs zu Grumbach hat sich durch geleistete Zahlung erlediget, daher solche wieder aufgehoben wird.

Limbach, den 4 Juni 1841.

Das von Schönbergische Gericht.

Leonhardi, Ger.-Dir.

Der früher Donnerstags vor Pfingsten hier abgehaltenen, jetzt aber auf den, dem

Dresdner Wollmarkte zunächst fallenden Donnerstags verlegte Jahrmart fällt dieses Jahr Donnerstags, den 17. Juni.

Wilsdruf, den 18. Mai 1841.

Der Stadtrath daselbst.

Diesjenigen, welche von Johannis d. J. an ein Exemplar der bei Brockhaus in Leipzig erscheinenden allgemeinen Zeitung mitzuhalten gesonnen sind, werden ersucht, bei der Redaction dieses Blattes sich deßhalb baldigst zu melden.

Mit Loosen zur Königl. Sächs. 20sten Landeslotterie empfiehlt sich die Untercollektion von

Wilsdruf, den 7. Juni 1841.

F. G. Scheffler.

Künftigen Sonntag, den 13. d. M., wird in meinem Garten ein Concert stattfinden, wozu ich meine Gönner und Freunde hierdurch ergebenst einlade. Zugleich mache ich noch bekannt, daß ich meine geehrten Gäste mit Kuchen, sowie mit warmen Speisen bestens bewirthen werde.

Hähnel,

Gastgeber in Klipphausen.

Eine zweite gut und richtig gehende Thurmuhre, welche, wie die in No. 2. dieses Blattes zum Verkauf ausgetobene, ebenfalls die Stunden und Viertelstunden schlägt, doch noch etwas stärker und größer ist, steht billig zu verkaufen beim

Uhrmacher Gerhard
in Wilsdruf.

Ein vierstziger Kutschwagen, hinten in C. Federn hängend und vorne auf den Achsen stehend, ist zu verkaufen in Wilsdruf bei dem Sattlermeister Busch.

Zwei Scheffel guter, reiner Saamenlein, bereits einmal gesät, liegen zum Verkauf bei

Carl Gasch,
in Neukirchen bei Rossen.

Erlene und lindene Pfosten und eine Partie Pflaumbaumholz verkauft der Gutsbesitzer

Würgau, in Helbigsdorf.

Gute, saure Gurken sind zu haben, in Wilsdruf an der Kirche No. 34, eine Treppe hoch, bei Frau Pastor Mertens.

Eine Reitdecke mit W. gezeichnet ist in der Struth auf dem Wege von Helbigsdorf nach Grumbach gefunden worden und kann gegen Erstattung der Insertionsgebühren und eine angemessene Belohnung vom Eigenthümer, der sich gehörig zu legitimiren vermag, im Erbgerichte in Helbigsdorf in Empfang genommen werden.

Leipziger Getreide-Preise nach Dresdner Scheffel.

Vom 2. Juni 1841.

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|-------|----|------|---|-----|-----|----|-------|----|------|---|-----|
| Weizen, | 3 | Thlr. | 10 | Ngr. | — | Pf. | bis | 3 | Thlr. | 12 | Ngr. | 5 | Pf. |
| Roggen, | 2 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 5 | — | — | — |
| Gerste, | 1 | — | 12 | — | 5 | — | — | 1 | — | 15 | — | — | — |
| Hafser, | 1 | — | 2 | — | 5 | — | — | 1 | — | 5 | — | — | — |
| Rappesaat, | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| W. Rübsen, | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| S. Rübsen, | 7 | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Del, der Etr. | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | 22 | — | 5 | — |
| 1 Etr. Heu, | — | — | 20 | — | — | — | — | — | — | 25 | — | — | — |
| 1 Schock Stroh, | 3 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | 5 | — | — | — |

Getreide-Preise in Meissen. 1841.

Am 5. Juni.

| | | | | | | | | | | | | | |
|---------|---|-------|----|------|---|-----|-----|---|-------|----|------|---|-----|
| Weizen, | — | Thlr. | — | Ngr. | — | Pf. | bis | — | Thlr. | — | Ngr. | — | Pf. |
| Korn, | 2 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 5 | — | — | — |
| Gerste, | 1 | — | 20 | — | — | — | — | 1 | — | 22 | — | — | — |
| Hafser, | 1 | — | 10 | — | — | — | — | 1 | — | 12 | — | — | — |

Am 8. Juni.

| | | | | | | | | | | | | | |
|---------|---|-------|---|------|---|-----|-----|---|-------|---|------|---|-----|
| Weizen, | — | Thlr. | — | Ngr. | — | Pf. | bis | — | Thlr. | — | Ngr. | — | Pf. |
| Korn, | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gerste, | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Hafser, | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Getreide-Preise in Rossen.

Am 4. Juni 1841.

| | | | | | | | | | | | | | |
|----------------|----|-------|----|------|---|-----|-----|---|-------|---|------|---|-----|
| Weizen, | 3 | Thlr. | 13 | Ngr. | — | Pf. | bis | — | Thlr. | — | Ngr. | — | Pf. |
| Korn, | 2 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 4 | — | — | — |
| Gerste, | 1 | — | 22 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Hafser, | 1 | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Erbsen, | 2 | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Butter, die R. | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Druck von Moritz Christian Klinskicht jun. in Meissen.